

1340 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (970 der Beilagen): Übereinkommen zur Gründung des Gemeinsamen Rohstofffonds samt Anlagen

Die 4. Welthandelskonferenz (Nairobi, Mai 1976) hat mit der Verabschiedung eines Integrierten Rohstoffprogramms den Grundsatzbeschuß über die Errichtung eines Gemeinsamen Rohstofffonds gefaßt. Die Verhandlungen hierüber wurden mit der Finalisierung eines Abkommenstextes Ende Juni 1980 abgeschlossen.

Der als Bank konzipierte Fonds soll als zentrales Finanzierungsinstrument die Verwirklichung der im Integrierten Rohstoffprogramm festgelegten Ziele ermöglichen, wobei der Abschluß und die Durchführung von internationalen Rohstoffübereinkommen im Vordergrund des Interesses stehen. Der Grundsatz der gemeinsamen Finanzierung von Ausgleichslagern — zum Zwecke der Preisstabilisierung — durch Produzenten und Konsumenten, wofür der Fonds die Mittel zur Verfügung stellt, wurde als im gemeinsamen Interesse der Industriestaaten und der Entwicklungsländer liegend anerkannt.

Der Fonds kommt seinen Aufgaben im Wege von zwei unabhängig voneinander geführten Konten nach.

Aus außen-, entwicklungs- und importpolitischen Gründen hat Österreich von Anfang an eine positive Haltung gegenüber dem Gemeinsamen Rohstofffonds eingenommen. Das Verhandlungsprotokoll über das Fonds-Statut wurde am 28. Juni 1980, das Abkommen selbst am 8. Juli 1981 unterzeichnet.

Der österreichische Beitrag zum Fonds beläuft sich auf US-Dollar 3 160 000 (= 0,67%); Österreich verfügt im Gouverneursrat über 652 (von 104 374) Stimmen (= 0,62%, da die Stimmen der Entwicklungsländer stärker gewichtet sind).

Vom österreichischen Beitrag sind 85% für das erste Konto, die restlichen 15% für das zweite Konto bestimmt; auf der 5. Welthandelskonferenz (Manila, Mai/Juni 1979) hat Österreich US-Dollar 2 Millionen zugunsten des zweiten Kontos als freiwilligen Beitrag zugesagt.

Das Übereinkommen zur Gründung eines Gemeinsamen Rohstofffonds ist ein gesetzändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag. Er darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 8. Juni 1982 in Verhandlung genommen. Nach der Berichterstattung durch den Abgeordneten Steinbauer und einer Wortmeldung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. Staribacher wurde einstimmig beschlossen, einen Unterausschuß zur Vorbehandlung des Übereinkommens einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Egg, Dr. Heindl, Lehr, Dr. Erich Schmidt und Teschl, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Landgraf, Staudinger, Steinbauer und Dipl.-Vw. Dr. Steiner sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dipl.-Vw. Dr. Stix an.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. Dezember 1982 unter Beiziehung eines Sachverständigen behandelt und hinsichtlich der Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Übereinkommens samt Anlagen Einvernehmen erzielt.

Am 3. Dezember 1982 hat der Handelsausschuß nach Erstattung eines mündlichen Berichtes durch den Obmann des Unterausschusses, Abgeordneten Staudinger, die Regierungsvorlage neuerlich in Verhandlung genommen.

2

1340 der Beilagen

Es wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Übereinkommens samt Anlagen zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Fall die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens zur Gründung des Gemeinsamen Rohstofffonds samt Anlagen (970 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1982 12 03

Egg
Berichterstatter

Staudinger
Obmann